

Präambel

LL hat das PlusTools Verkaufsförderungsprogramm neu entwickelt. Das Verkaufsförderungsprogramm beinhaltet verschiedene Produktaktionen mit Preisvorteilen für den Kunden.

§ 1 Verkaufsförderungsmaßnahmen

1. LL bietet die in **Anlage 1** aufgeführten Verkaufsförderungsmaßnahmen an. Der Kunde nimmt an den von ihm ausgewählten Verkaufsförderungsmaßnahmen teil.
2. LL stellt dem Kunden Verkaufsdisplays (Display) sowie die entsprechenden wechselnden Werbematerialien für die vom Kunden ausgewählten Verkaufsförderungsmaßnahmen zur Verfügung.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Aktionen der von ihm ausgewählten Verkaufsförderungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen. Der Kunde wird dazu während der gesamten Vertragslaufzeit die von LL übergebenen Displays und die jeweils aktuellen Werbematerialien in dem in **Anlage 1** angegebenen Bereich des Verkaufsrums nach den Vorgaben von LL einsetzen und die im Rahmen der Aktionen vorgegebenen Waren (Aktionsartikel) entsprechend der Aktionsvorgaben, insbesondere der Planogramme, präsentieren und zum Kauf anbieten. Die Displays dürfen ausschließlich nur mit Werbematerialien der vorgegebenen Aktionen genutzt werden. Ebenso dürfen die Displays nur mit Waren befüllt werden, die von LL vorgegeben und geliefert wurden.
4. Die Aktionsartikel wird der Kunde auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den jeweils aktuellen PlusTools-Preisen von LL kaufen. Ein Anspruch auf die Rückgabe nicht verkaufter Aktionsartikel besteht nicht. Der Kunde erwirbt von LL jeweils vor Beginn der Aktion so viele Gebinde der Aktionsartikel, dass die Displays vollständig bestückt werden können. Dazu wird ihm in der Regel automatisch jeweils eine Verkaufseinheit je Aktionsartikel verkauft und geliefert. Er stellt darüber hinaus sicher, dass er während der jeweiligen Aktion laufend mindestens 80 % der Fläche des jeweiligen Displays mit den von LL definierten Aktionsartikeln bestückt.

§ 2 Höchstverkaufspreis

1. LL ist berechtigt dem Kunden für die jeweiligen Aktionsartikel einen Höchstverkaufspreis vorzuschreiben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, für die Aktionsware den Höchstverkaufspreis einzuhalten.
3. Dem Kunden steht es jedoch frei, die Aktionsware zu einem niedrigeren Preis als den Höchstverkaufspreis an die Endverbraucher abzugeben.

§ 3 Display

1. Die zur Verfügung gestellten Displays bleiben Eigentum von LL. Für das Display Snack&Cool Plus ist zusätzlich ein gesonderter Leihvertrag für den Cooler abzuschließen. Der Kunde wird die Displays sorgfältig behandeln und bei Vertragsende, bei Geschäftsaufgabe oder auf Anforderung von LL in ordnungsgemäßem Zustand an LL zurückgeben.
2. Erfolgt die Rückgabe bei Vertragsende, mit der Geschäftsaufgabe oder innerhalb von zwei Wochen nach der Anforderung von LL nicht, ist LL berechtigt, dem Kunden den in **Anlage 1** genannten Betrag der Wiederbeschaffung für das jeweilige Display in Rechnung zu stellen.
3. LL ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Displays durch angepasste neue Displays zu ersetzen. Hierbei sind die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
4. Sofern der Kunde bereits aus einer früheren Vereinbarung ein oder mehrere Displays erhalten und noch nicht zurückgegeben hat, besteht bei erneuter Teilnahme an einer Verkaufsförderungsmaßnahme kein Anspruch auf ein neues Display.

§ 4 Audit

LL ist berechtigt, selbst oder durch Dienstleister die ordnungsgemäße Umsetzung der Leistungen des Kunden vor Ort zu kontrollieren. LL ist berechtigt, Dienstleistern die Adressdaten zur Prüfung vor Ort zu übergeben.

§ 5 Haftung

1. LL haftet ausschließlich für Schadenersatzansprüche aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt. Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Soweit die Schadenersatzhaftung LL gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Rechtsstellung der Parteien

Die Parteien sind, sofern sie nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung treffen, nicht berechtigt, im Namen der jeweils anderen Partei zu handeln oder Erklärungen für die jeweils andere Partei abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und endet, sofern der Vertrag nicht zuvor gekündigt wird, mit dem Ablauf von 5 Jahren. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.

1. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für LL liegt unter anderem vor, wenn der Kunde Aktionen wiederholt trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäß durchführt oder wenn die Displays nicht ausreichend mit Aktionsartikeln oder Werbematerialien befüllt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die Parteien werden den Inhalt dieses Vertrages streng vertraulich behandeln, unberechtigten Dritten nicht preisgeben und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Von der vorstehenden Verpflichtung sind Informationen ausgenommen, die bereits bei Vertragsschluss öffentlich bekannt waren oder nach Vertragsschluss ohne Verschulden des jeweiligen Empfängers öffentlich bekannt geworden sind, die der jeweils empfangenden Partei vor der Bekanntgabe bereits bekannt oder später durch einen zur Bekanntgabe berechtigten Dritten zur Kenntnis gelangt sind oder von der empfangenden Partei selbstständig entwickelt worden sind; zu deren Bekanntgabe die empfangende Partei aufgrund einer gesetzlichen oder hoheitlichen Pflicht verpflichtet ist oder für die die Parteien gesonderte Regelungen in diesem Vertrag getroffen haben.
2. Presseerklärungen, die auch LL betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LL.

§ 9 Neben- und Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung ist auch die Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

2. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Geltung dieses Vertrags im Hinblick auf den hierin geregelten Gegenstand. Sämtliche bestehende Vereinbarungen, Verträge oder sonstige Absprachen zu diesem Gegenstand verlieren mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit bzw. gelten als aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt.
3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Streitigkeiten ist der jeweilige Sitz von LL oder der Sitz des jeweiligen Beklagten nach Wahl des Klägers.
4. Die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine der Parteien auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei, es sei denn, bei dem Rechtsnachfolger handelt es sich um ein mit der übertragenden Partei verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz, dessen finanzielle Lage eine vertragsgemäße Erfüllung der Pflichten gemäß diesem Vertrag gewährleistet, oder für dessen finanzielle Leistungsfähigkeit die jeweils übertragende Partei ausreichende Sicherheiten leistet.
5. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar ist oder werden sollte, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden eine solche Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht wird. Dies gilt entsprechend im Fall einer Vertragslücke.